

Stellungnahme der Energieallianz Linth zum Glarner Klimagesetz (KlimaG)

Zusammenfassung unserer Position

Die Energieallianz Linth begrüsst den Gesetzesentwurf zum Glarner Klimagesetz grundsätzlich und erachtet ihn als wichtigen Schritt zur Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 22a KV. Als unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Ziel, den Anteil an lokal produzierter Energie im Kanton Glarus und in der Linthebene zu erhöhen, unterstützen wir die gesetzliche Verankerung konkreter Klimaziele und Instrumente.

Wir sehen jedoch dringendes und wesentliches Optimierungspotenzial bei der Ambition der Ziele, der Finanzierung, des Monitorings und der Integration regionaler Akteure in die Umsetzung. Insbesondere schlagen wir die Einführung einer innovativen, CO₂-orientierten Klimafinanzierung vor, die Glarus möglicherweise als Modellregion für nachhaltigen Klimaschutz positionieren würde.

Grundsätzliche Würdigung

Die Energieallianz Linth unterstützt die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Das Klimagesetz schafft die notwendige rechtliche Grundlage zur Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Art. 22a KV
- Die Einführung von kantonalen und kommunalen Klimaplänen als zentrale Instrumente ist zielführend und praxisorientiert
- Die Verpflichtung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 entspricht den nationalen und internationalen Verpflichtungen – ist aber leider viel zu wenig ambitioniert

- Die Einbindung der Gemeinden als wichtige Akteure wird angemessen berücksichtigt

Detaillierte Stellungnahme und Änderungsvorschläge

Klimaziele des Kantons (Art. 3)

Wir begrüßen:

- Die Festlegung einer Vorbildfunktion für Kanton und Gemeinden (Art. 3 Abs. 1). Diese Vorbildfunktion sollte aber konkretisiert werden.
- Die verbindliche Verpflichtung zum Netto-Null-Ziel bis 2050 (Art. 3 Abs. 2). Besser wäre allerdings ein ambitionierteres Ziel, wie z.B. Netto-Null bis 2040. Das Setzen von verbindlichen Zwischenzielen ist zwingend erforderlich.

Verbesserungsvorschläge:

Art. 3 Abs. 1 - Konkretisierung der Vorbildfunktion:

"Der Kanton und die Gemeinden nehmen bei der Durchführung der Massnahmen zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr. Diese umfasst insbesondere:

- a. die klimaneutrale Ausgestaltung der eigenen Liegenschaften und Anlagen;*
- b. den konsequenten Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge;*
- c. eine klimaverträgliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen;*
- d. die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;*
- e. die transparente Berichterstattung über die eigenen Klimaschutzanstrengungen."*

Begründung: Diese Konkretisierung orientiert sich an den bewährten Praktiken von Basel-Stadt, Uri und Luzern und schafft klare Handlungsfelder für die Umsetzung. Sie entspricht auch den Anforderungen des Bundesrechts (KIG Art. 10) und macht die Vorbildfunktion messbar und überprüfbar. Die bisherige Formulierung im Glarner Entwurf ist zu unbestimmt

und lässt offen, was "Vorbildfunktion" konkret bedeuten soll. Eine Präzisierung würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Umsetzung erleichtern.

Art. 3 Abs. 2 - Ambitioniertere Zielsetzung:

Der Gesetzesentwurf sieht das Netto-Null-Ziel "spätestens bis zum Jahr 2050" vor. Die Energieallianz Linth empfiehlt unbedingt die Festlegung von verbindlichen Zwischenzielen:

*"Der Kanton und die Gemeinden verpflichten sich zur Erreichung des Netto-Null-Emissionen-Ziels **so bald wie möglich, spätestens aber bis zum Jahr 2050. Als verbindliche Zwischenziele gilt eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von mindestens 50 Prozent bis 2030 und 75 Prozent bis 2040 gegenüber dem Stand von 1990.**"*

Begründung: Zwischenziele schaffen Verbindlichkeit und ermöglichen eine kontinuierliche Erfolgskontrolle. Sie entsprechen auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen über global notwendige Emissionsreduktionspfade.

Anpassung zu NET-Technologien (Art. 3 Abs. 3):

*"Der Kanton und die Gemeinden **setzen prioritär auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Negativemissionstechnologien (NET) kommen ausschliesslich für schwer vermeidbare Restemissionen in Betracht, insbesondere für Emissionen aus der Kehrlichtverbrennung und unvermeidbare Prozessemissionen.**"*

Begründung: Diese Formulierung entspricht der Freiburger Praxis und verhindert, dass NET als Alibi für fehlende Vermeidungsbemühungen missbraucht werden.

Kantonaler Klimaplan (Art. 4)

Wir begrüssen:

- Die umfassende Definition der Inhalte des Klimaplanes (Art. 4 Abs. 2)
- Die regelmässige Überprüfung alle fünf Jahre (Art. 4 Abs. 3)

- Die Verbindlichkeit für die kantonale Verwaltung (Art. 4 Abs. 4)

Verbesserungsvorschlag:

Art. 4 Abs. 2 - Ergänzung um regionale Zusammenarbeit:

"Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere:

- a. die zu erreichenden Ziele;*
- b. die Massnahmen sowie die Fristen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung;*
- c. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen;*
- d. die Überprüfung der Zielerreichung;*
- e. die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Vereinen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz.***
- f. die Prioritätensetzung für Klimainvestitionen nach Art. 8 mit Angabe der erwarteten CO₂-Reduktionswirkung und der geplanten Finanzierung."***

Begründung: Regionale Akteure wie die Energieallianz Linth und andere NGO's verfügen über wichtiges Fachwissen und bestehende Netzwerke, die für die erfolgreiche Umsetzung genutzt werden sollten.

Kommunale Klimapläne (Art. 5)

Wir begrüssen:

- Die Verpflichtung zur Erarbeitung kommunaler Klimapläne
- Die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit (Art. 12 Abs. 2)

Verbesserungsvorschlag:

Art. 5 Abs. 1 - Unterstützung durch Fachorganisationen und kürzere Frist:

*"Die Gemeinden erarbeiten und erlassen innert **drei** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene kommunale Klimapläne zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie berücksichtigen den Inhalt des kantonalen Klimaplanes **und können dabei Fachorganisationen und regionale Vereine beiziehen.**"*

Begründung: Die Gemeinden können sofort mit der Erarbeitung der Klimapläne beginnen und müssen nicht auf den Klimaplan des Kantons warten, wie dies die längere Frist von 5 Jahren suggeriert. Klimaschutz ist dringend und mindestens 80% der Massnahmen für die Gemeinden sind bereits heute bekannt!

Monitoring und Erfolgskontrolle (Art. 6)

Kritikpunkt:

Die vorgesehene Überprüfung der Ökobilanz "spätestens alle zehn Jahre" ist für eine effektive Klimapolitik zu selten und entspricht nicht den Standards anderer Kantone.

Verbesserungsvorschläge:

Art. 6 Abs. 3 - Häufigere Überprüfung und Kennzahlen-Definition:

*"Die Ökobilanz ist **alle vier Jahre** zu überprüfen und **zu veröffentlichen. Definierte Kennzahlen zur Prüfung der (Zwischen-)Zielerreichung sind alle zwei Jahre** zu erheben und zu veröffentlichen. **Die Kennzahlen orientieren sich an den Standards des Cercle Indicateurs und des GHG Protocols.**"*

Art. 6 - Neuer Absatz 4:

"Der Regierungsrat definiert die Kennzahlen für das Monitoring in Anlehnung an:

a. die Nachhaltigkeitsindikatoren des Cercle Indicateurs für interkantonale Vergleichbarkeit;

b. das GHG Protocol für die Verwaltungsbilanz gemäss Bundesrecht;

c. die bewährten Praktiken anderer Kantone mit Klimagesetzen."

Begründung:

- **Vierjähriger Rhythmus mit Kennzahlen alle 2 Jahre:** Ist immer noch seltener als bei anderen Kantonen (z.B. Basel-Stadt kontinuierlich, Luzern jährlich) und ermöglicht zeitnahe Korrekturen
- **Cercle Indicateurs:** Etabliertes System mit 30 Indikatoren, an dem bereits 19 Kantone teilnehmen
- **GHG Protocol:** Internationaler Standard, vom Bund für Verwaltungsbilanzen vorgeschrieben
- **Interkantonale Vergleichbarkeit:** Freiburg verwendet ähnliche Kennzahlen (THG-Emissionen nach Sektoren)

Konkrete Kennzahlen-Beispiele:

- THG-Emissionen Scope 1 pro Einwohner (Cercle Indicateurs-Standard)
- Anteil erneuerbare Energien Wärme/Strom (bestehende GL Energieplanung 2035)
- Verwaltungs-Emissionen Scope 1+2 (GHG Protocol-Standard)
- Umsetzungsgrad Klimaplan-Massnahmen (Luzern Dashboard-Vorbild)

Massnahmen (Art. 7)

Ergänzungsvorschlag:

Art. 7 Abs. 3 - Neu:

"Sie fördern die Sensibilisierung der Bevölkerung für Klimaschutz und Klimaanpassung und unterstützen Forschung sowie Entwicklung klimaschonender Innovationen."

Art. 7 - Neuer Absatz 4:

"Kanton und Gemeinden fördern insbesondere:

- a. den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion, namentlich der Windenergie und Photovoltaik;*
- b. die Energieeffizienz in Gebäuden durch Sanierungen und den Ersatz fossiler Heizsysteme;*
- c. die Elektrifizierung des Verkehrs und den Ausbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur*
- d. regionale Energieverbände und Quartierstromlösungen."*

Art. 7 – Neuer Absatz 5: Zusammenarbeit mit Fachorganisationen:

"Der Kanton und die Gemeinden können bei der Umsetzung dieses Gesetzes mit Fachorganisationen, Vereinen und anderen regionalen Akteuren im Bereich Energie und Klimaschutz zusammenarbeiten. Sie können diesen Leistungsaufträge erteilen oder sie in beratender Funktion beiziehen."

Begründung: Dies würde die systematische Nutzung des vorhandenen Know-hows und der bestehenden Netzwerke ermöglichen.

Zusammenfassung für Artikel 7 Massnahmen:

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die Reduktionsziele nach Artikel 3 möglichst frühzeitig zu erreichen.

Absatz 2: Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen koordiniert werden sowie umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind.

Absatz 3: ~~Sie bieten in den Bereichen Bildung und Forschung Unterstützung in der Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Auswirkungen des Klimawandels.~~

NEU: Sie fördern die Sensibilisierung der Bevölkerung für Klimaschutz und Klimaanpassung und unterstützen Forschung sowie Entwicklung klimaschonender Innovationen.

Absatz 4 (neu): Kanton und Gemeinden fördern insbesondere:

- a. den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion, namentlich der Windenergie und Photovoltaik;
- b. die Energieeffizienz in Gebäuden durch Sanierungen und den Ersatz fossiler Heizsysteme;
- c. die Elektrifizierung des Verkehrs und den Ausbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur;
- d. regionale Energieverbände und Quartierstromlösungen.

Absatz 5 (neu): Der Kanton und die Gemeinden können bei der Umsetzung dieses Gesetzes mit Fachorganisationen, Vereinen und anderen regionalen Akteuren im Bereich Energie und Klimaschutz zusammenarbeiten. Sie können diesen Leistungsaufträge erteilen oder sie in beratender Funktion beiziehen.

Finanzierung (Art. 8)

Kritikpunkt:

Die Finanzierung ausschliesslich über das ordentliche Budget und "im Rahmen der verfügbaren Mittel" ist unzureichend für die Erreichung ambitionierter Klimaziele. Die Massnahmen zum Klimaschutz erfordern eine solide Finanzierung.

Verbesserungsvorschlag:

Art. 8 - Finanzierung der kantonalen Massnahmen

¹ Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und gestützt auf den kantonalen Klimaplan ergreift, werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert.

² Zusätzlich können die Massnahmen finanziert werden durch:

- a. zweckgebundene Fonds und Programme;
- b. Beiträge des Bundes und interkantonalen Programme;

- c. Partnerschaften mit privaten Akteuren und regionalen Organisationen;
- d. zweckgebundene Klimainvestitionen über zusätzliche Finanzierungsmittel.

³ Für zweckgebundene Klimainvestitionen nach Absatz 2 Buchstabe d kann der Kanton zusätzliche Finanzierungsmittel aufnehmen, sofern:

- a. die Investitionen messbare CO₂-Einsparungen bewirken;
- b. die jährliche Kreditaufnahme den Betrag von 1,5 Prozent der ordentlichen kantonalen Steuereinnahmen des Vorjahres nicht übersteigt;
- c. die Finanzierung an die erreichten CO₂-Reduktionen gekoppelt wird.

⁴ Die Bemessung der zulässigen Zusatzfinanzierung erfolgt sektorspezifisch auf Basis der vermiedenen CO₂-Emissionen während der Nutzungsdauer der Investition:

- a. Gebäude und Energie: maximal 400 Franken pro vermiedene Tonne CO₂;
- b. Mobilität und Infrastruktur: maximal 300 Franken pro vermiedene Tonne CO₂;
- c. Beschaffung und Dienstleistungen: maximal 200 Franken pro vermiedene Tonne CO₂.

⁵ Klimainvestitionen im Sinne dieses Artikels sind insbesondere:

- a. Energieeffizienzmassnahmen und Heizungssanierungen in öffentlichen Gebäuden;
- b. Umstellung der kantonalen und kommunalen Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebe;
- c. Investitionen in klimaschonende öffentliche Mobilität und Infrastruktur;
- d. Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mit nachweislich reduziertem CO₂-Fussabdruck.

⁶ Der Regierungsrat überprüft alle drei Jahre die Wirksamkeit der Klimainvestitionen und passt die Finanzierungsgrenze entsprechend an. Die Überprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule oder Universität.

⁷ Nicht erreichte CO₂-Reduktionsziele führen zu einer entsprechenden Reduktion der Finanzierungsmöglichkeiten in der Folgeperiode.

⁸ Die unterschiedlichen Finanzierungssätze berücksichtigen die Messgenauigkeit, Planungssicherheit und methodische Reife der CO₂-Bilanzierung in den jeweiligen Investitionsbereichen. Der Regierungsrat kann die Sätze nach wissenschaftlicher Evaluation anpassen.

Begründung:

Eine CO₂-orientierte Klimafinanzierung schafft zusätzlichen Investitionsspielraum für wirksame Klimaschutzmassnahmen und ermöglicht eine ganzheitliche Dekarbonisierung der öffentlichen Hand.

Die vorgeschlagenen Finanzierungssätze von 400 Franken pro vermiedene Tonne CO₂ (Gebäude und Energie), 300 Franken (Mobilität und Infrastruktur) und 200 Franken (Beschaffung und Dienstleistungen) orientieren sich an der vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) 2024 veröffentlichten Studie zu den externen Effekten des Verkehrs. Diese ermittelte einen Klimakostensatz von 430 bis 450 Franken pro Tonne CO₂ (2021: 430 CHF, 2023: 452 CHF), der mit dem wissenschaftlichen GIVE-Modell auf Basis des Schadenskostenansatzes berechnet wurde. Dieser Klimakostensatz erfasst die globalen Klimaschäden und stellt damit eine fundierte Referenz dar.

Die vorgeschlagenen Finanzierungssätze liegen unterhalb der offiziell ermittelten Klimaschadenskosten. Diese konservative Auslegung stellt sicher, dass nie mehr für Klimainvestitionen aufgewendet wird, als die CO₂-Vermeidung an gesellschaftlichem Nutzen generiert – und schafft gleichzeitig einen substanziellen Anreiz für Klimaschutzmassnahmen.

Die sektorspezifische Differenzierung berücksichtigt unterschiedliche Planungssicherheiten und Messgenauigkeiten bei der CO₂-Bilanzierung: Gebäudesanierungen haben langfristige, gut messbare Wirkungen (400 CHF), während Beschaffungsentscheide komplexere

Lebenszyklusanalysen erfordern (200 CHF). Diese Abstufung folgt etablierten Praktiken der Klimaökonomie und gewährleistet eine sachgerechte Risikobewertung.

Praktisch bedeutet dies: Eine Sanierung oder Effizienzmassnahme in einer öffentlichen Liegenschaft, die jährlich 150 Tonnen CO₂ über 25 Jahre einspart, kommt auf 3'750 Tonnen Gesamteinsparung und eine maximale klimabezogene Finanzierungsobergrenze von 1.5 Millionen Franken (3'750 × 400). Bei einem tatsächlichen Investitionsbedarf von beispielsweise 2 Millionen Franken müssen die restlichen 500'000 Franken aus dem regulären Budget oder anderen Finanzierungsquellen kommen.

Die Obergrenze von 1.5 Prozent der kantonalen Steuereinnahmen entspricht für Glarus rund 1.5 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Betrag stellt eine für den Kanton gut tragbare Grösse dar und erlaubt die Planung und Realisierung wirkungsvoller Klimaschutzprojekte auch über mehrere Jahre hinweg (vielleicht sollte auch ein höherer Prozentsatz gewählt werden). Die Begrenzung gewährleistet haushaltspolitische Verantwortung und verhindert eine übermässige Verschuldung für Klimazwecke.

Das Instrument ist damit volkswirtschaftlich fundiert, politisch nachvollziehbar und steuerungstechnisch robust: Der Kanton gibt für Klimainvestitionen nicht mehr Mittel frei, als der wissenschaftlich ermittelte gesellschaftliche Gegenwert für die CO₂-Vermeidung beträgt. Die gewählte Methodik sichert fairen Klimaschutz-Spielraum zum Vorteil von Umwelt, Bevölkerung und öffentlicher Hand.

Der Kanton Glarus kann mit diesem innovativen, auf anerkannten Schadenskostenschätzungen basierenden Finanzierungsinstrument schweizweit Massstäbe setzen.

(Selbstverständlich würde das Finanzierungsmodell auch mit anderen Ansätzen und Grenzwerten funktionieren.)

Art. 8a Finanzielle Unterstützung für Gemeinden (neuer Artikel)

Absatz 1: Der Kanton kann Gemeinden für Klimaschutzinvestitionen finanzielle Unterstützung gewähren. Diese umfasst insbesondere:

- a. Darlehen zu günstigen Konditionen für Klimainvestitionen nach Art. 8 Abs. 5;
- b. Bonus-Zahlungen aus dem Energiefonds für ausserordentliche Leistungen;
- c. bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Fördermitteln;
- d. Übernahme von Planungskosten für wegweisende Klimaschutzprojekte.

Absatz 2: Die Darlehen nach Absatz 1 Buchstabe a werden zu Selbstkosten oder zinsfrei gewährt. Die Rückzahlung erfolgt entsprechend der realisierten CO₂-Einsparungen.

Absatz 3: Als ausserordentliche Leistungen für Bonus-Zahlungen gelten insbesondere:

- a. die Erreichung von Zwischenzielen mindestens zwei Jahre vor der im kantonalen Klimaplan festgelegten Frist;
- b. die Übererfüllung von Emissionsreduktionszielen um mindestens 10 Prozentpunkte.

Neuer Artikel:

Art. 8b (neu) - Wissenschaftliche Begleitung der Klimafinanzierung:

¹ Der Kanton beauftragt eine Fachhochschule oder Universität mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Klimafinanzierung nach Art. 8 Abs. 2-7.

² Die wissenschaftliche Begleitung umfasst insbesondere:

- a. die Überprüfung der CO₂-Reduktionswirkung der finanzierten Massnahmen;
- b. die Bewertung der Kosteneffizienz der Investitionen;
- c. Empfehlungen zur Optimierung der Finanzierungsinstrumente.

³ Die Ergebnisse werden alle drei Jahre veröffentlicht.

Begründung:

Die Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule (z.B. ZHAW) gewährleistet eine methodisch

fundierte Evaluation und kontinuierliche Weiterentwicklung des Instruments. Dies unterstreicht den wissenschaftlichen Anspruch und die eventuelle Pionierrolle von Glarus.

Schlussfolgerungen und Anträge

Die Energieallianz Linth unterstützt das Glarner Klimagesetz grundsätzlich als wichtigen Schritt zur Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 22a KV. Gleichzeitig sehen wir erhebliches Verbesserungspotenzial, das für eine erfolgreiche Klimapolitik im Kanton Glarus zwingend erforderlich ist.

Zentrale Anträge

Die Energieallianz Linth bittet um Berücksichtigung folgender prioritärer Anträge:

1. Verbindliche Zwischenziele (Art. 3 Abs. 2)

Antrag: Festlegung verbindlicher Emissionsreduktionsziele von mindestens 50% bis 2030 und 75% bis 2040 (gegenüber 1990).

Begründung: Ohne Zwischenziele fehlt die Verbindlichkeit für eine kontinuierliche Zielerreichung. Das Netto-Null-Ziel 2050 allein ist zu abstrakt und zu weit entfernt.

2. Konkretisierung der Vorbildfunktion (Art. 3 Abs. 1)

Antrag: Präzisierung der Vorbildfunktion durch konkrete Handlungsfelder (klimaneutrale Liegenschaften, emissionsfreie Fahrzeuge, klimaverträgliche Beschaffung).

Begründung: Die aktuelle Formulierung ist zu unbestimmt und erschwert die Umsetzung und Kontrolle.

3. Systematische Einbindung regionaler Expertise (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 5)

Antrag: Verbindliche Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und regionalen Vereinen bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaplänen.

Begründung: Regionale Akteure verfügen über wichtiges Fachwissen und etablierte Netzwerke, die für die erfolgreiche Umsetzung unverzichtbar sind.

4. Verstärktes und häufigeres Monitoring (Art. 6)

Antrag: Überprüfung der Ökobilanz alle vier Jahre (statt zehn Jahre) und Erhebung definierter Kennzahlen alle zwei Jahre mit Veröffentlichungspflicht.

Begründung: Zehn Jahre sind für eine effektive Klimapolitik zu lange. Andere Kantone überprüfen kontinuierlich oder jährlich.

5. Konkrete Massnahmenfelder definieren (Art. 7)

Antrag: Spezifizierung der wichtigsten Handlungsfelder: erneuerbare Energien (Windkraft, Photovoltaik), Gebäudesanierungen, Verkehrselektrifizierung, regionale Energieverbände.

Begründung: Konkrete Massnahmenfelder schaffen Klarheit und erleichtern die Umsetzung für Kanton und Gemeinden.

6. Erweiterte und diversifizierte Finanzierung (Art. 8, Art. 8a)

Antrag: Erweiterte Finanzierung über ordentliches Budget, zweckgebundene Fonds, Bundesbeiträge und Partnerschaften. Zusätzlich CO₂-orientierte Klimafinanzierung für Klimainvestitionen und günstige Darlehen für Gemeindeprojekte.

Begründung: Die ausschliessliche Finanzierung über das ordentliche Budget "im Rahmen verfügbarer Mittel" ist unzureichend für ambitionierte Klimaziele. Eine innovative CO₂-gekoppelte Verschuldungsregel schafft zusätzlichen Investitionsspielraum und ermöglicht es dem Kanton, Gemeinden bei Klimaprojekten durch günstige Darlehen zu unterstützen.

7. Verkürzte Fristen für kommunale Klimapläne (Art. 5 Abs. 1)

Antrag: Erarbeitung kommunaler Klimapläne innerhalb von drei Jahren (statt fünf Jahren).

Begründung: Klimaschutz ist dringend, und 80% der notwendigen Massnahmen für Gemeinden sind bereits bekannt. Gemeinden können sofort beginnen.

Übergeordnete Ziele. Unsere Vorschläge zielen auf:

- Mehr Ambition: Verbindliche Zwischenziele und konkrete Massnahmen
- Bessere Umsetzbarkeit: Klare Handlungsfelder und systematische Zusammenarbeit
- Stärkere Kontrolle: Häufigeres Monitoring und transparente Berichterstattung
- Solide Finanzierung: Diversifizierte Finanzierungsquellen und Anreizsysteme
- Beschleunigte Umsetzung: Kürzere Fristen und sofortiger Handlungsbeginn

Zusammenarbeit

Die Energieallianz Linth steht dem Kanton Glarus für die weitere Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Klimagesetzes gerne zur Verfügung und bietet ihre Expertise in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und regionale Energieprojekte an.

Nur mit den vorgeschlagenen Verbesserungen kann das Klimagesetz sein volles Potenzial entfalten und einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz im Kanton Glarus leisten.

Kontakt:

Energieallianz Linth

Jürg Rohrer, Präsident

Mühlegasse 6

8867 Niederurnen

info@energieallianz-linth.ch

www.energieallianz-linth.ch